

Infobrief

Beitrag für Selbstständige bei einer gesetzlichen Krankenkasse

Sie haben sich gerade selbstständig gemacht?

Dann können Sie Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben. Vorteil ist, dass alle Familienangehörigen mitversichert sind. Sie müssen innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn Ihrer Selbstständigkeit einen formlosen Antrag an Ihre Krankenkasse schicken.

Sie sind schon länger selbstständig und Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse?

Dann sollten Sie unbedingt die Höhe Ihrer Beiträge überprüfen. Die gesetzliche Krankenkasse berechnet die Beiträge grundsätzlich von der Beitragsbemessungsgrenze (derzeit 4.537,50 Euro im Monat). Davon geht die Krankenkasse aus, da die monatlichen Einnahmen (Gewinne) von Selbstständigen unterschiedlich sind. Wenn Sie geringere Einnahmen (Gewinne) als 54.450,00 Euro im Jahr haben, sollten Sie dies Ihrer Krankenkasse durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer aktuellen BWA Ihres Steuerberaters nachweisen.

Liegen Ihre monatlichen Einnahmen zwischen 1.038,33 Euro und 4.537,50 Euro im Monat, wird der Krankenkassenbeitrag von Ihren Einnahmen (Gewinne), die Sie im Monat durchschnittlich erzielt haben, berechnet.

Für Selbstständige gibt es eine finanzielle Entlastung zum 01.01.2019, da die Mindestbemessungsgrundlage für die Bemessung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von 2.283,75 Euro auf 1.038,33 Euro gesunken ist.

Damit reduzieren sich die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von Selbstständigen mit geringem Einkommen erheblich.

Falls das aktuelle Einkommen, gegenüber dem letzten Einkommen, um mindestens 25% reduziert ist, besteht die Möglichkeit, die Beiträge vorläufig anzupassen.

Die Beiträge werden bis zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides zunächst vorläufig berechnet.

Wir empfehlen allen Selbstständigen, Ihre Einnahmen (Gewinne) zu überprüfen. Sie können möglicherweise viel Geld sparen.

Im Falle von Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.